HMQ2Bek: Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz

2038.3-F

Verzeichnis der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz (Hilfsmittelbekanntmachung-Q2 – HMQ2Bek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 2. Dezember 2011, Az. PE - P 3510 - 001 - 43 349/11

(FMBl. S. 398)

Zitiervorschlag: Hilfsmittelbekanntmachung-Q2 (HMQ2Bek) vom 2. Dezember 2011 (FMBl. S. 398), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. Juli 2024 (BayMBl. Nr. 362) geändert worden ist

Zur Durchführung der Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachliche Schwerpunkte Steuer bzw. Staatsfinanz im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat wird Folgendes bestimmt:

1.

Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfung werden zugelassen

1.1

für den fachlichen Schwerpunkt Steuer:

1.1.1

Verfassung des Freistaates Bayern und Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,

Textausgabe der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (mit abgedruckten Erläuterungen);

1.1.2

Abgabenordnung,

amtliches Handbuch;

1.1.3

Umsatzsteuer,

amtliche Handausgabe;

1.1.4

Buchungsordnung für die Finanzämter (BuchO),

Auszug Landesfinanzschule Bayern;

1.1.5

Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen,

Beck-Texte, dtv-Verlag;

1.1.6

Wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen,

nwb Textausgabe;

1.1.7

Wichtige Steuererlasse und Steuerrichtlinien,

nwb Textausgabe;

1.1.8

Auszüge aus dem GmbH-Gesetz und dem Aktiengesetz,

Eigendruck der Landesfinanzschule Bayern;

1.1.9

Auszüge aus den Erbschaftsteuer-Richtlinien und -Hinweisen,

Eigendruck der Landesfinanzschule Bayern.

1.2

für den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz:

1.2.1

Verfassung des Freistaates Bayern und Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,

Textausgabe der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (mit abgedruckten Erläuterungen);

1.2.2

Vorschriftensammlung „BayBG “,

Eigendruck des Landesamtes für Finanzen;

1.2.3

Vorschriftensammlung „Besoldung “,

Eigendruck des Landesamtes für Finanzen;

1.2.4

Vorschriftensammlung „BayBeamtVG “,

Eigendruck des Landesamtes für Finanzen;

1.2.5

Vorschriftensammlung „Familienleistungsausgleich “,

Eigendruck des Landesamtes für Finanzen;

1.2.6

Vorschriftensammlung „HKR “,

Eigendruck des Landesamtes für Finanzen;

1.2.7

Bürgerliches Gesetzbuch,

Beck-Texte, dtv-Verlag;

1.2.8

Zivilprozessordnung,

Beck-Texte, dtv-Verlag;

1.2.9

Sozialgesetzbuch,

Beck-Texte, dtv-Verlag;

1.2.10

Einkommen- und Lohnsteuerrecht,

Beck-Texte, dtv-Verlag;

1.2.11

Vorschriftensammlung „Ausbildung “ für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene,

Eigendruck des Landesamtes für Finanzen;

1.2.12

Vorschriftensammlung „Arbeitnehmer “,

Eigendruck des Landesamtes für Finanzen;

1.2.13

GOÄ Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte,

Beck-Texte, dtv-Verlag;

1.2.14

Auszüge aus den Anhängen des amtlichen Lohnsteuer-Handbuchs,

Eigendruck der Landesfinanzschule Bayern.

1.3

Tafelkalender für das laufende Jahr und für das Vorjahr;

1.4

Netzunabhängiger, nicht programmierbarer Taschenrechner.

2.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfungshilfsmittel zulassen.

3.

Die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Von den Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar erlaubt; bei der amtlichen Handausgabe „Umsatzsteuer“, dem amtlichen Handbuch „Abgabenordnung“, den nwb Textausgaben „Wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen“ und „Wichtige Steuererlasse und Steuerrichtlinien“ und bei dem Beck-Text „Einkommen- und Lohnsteuerrecht“ sind jeweils die beiden jüngsten Auflagen zugelassen. Im Vorgriff auf Neuauflagen dürfen auch ersatzweise entsprechende Sonderdrucke des Bundessteuerblatts verwendet werden.

4.

Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen sind für die Hilfsmittel selbst verantwortlich.

5.

Die Kommentierung der zugelassenen Hilfsmittel ist grundsätzlich nicht gestattet. Als Kommentierung gelten nicht

5.1

Verweisungen auf andere gesetzliche Vorschriften, Durchführungsverordnungen, Verwaltungsanweisungen, Hinweise und gerichtliche Entscheidungen;

5.2

Verweisungspfeile, Satznummerierungen, Einklammern, Anführungszeichen, Unterstreichen und Durchstreichen.

6.

Das Einlegen oder Einkleben von Zwischenblättern und das Beschriften von unbedruckten Seiten sind nur aufgrund besonderer Anordnung zulässig.

7.

Die Nrn. 1 bis 6 gelten für Aufsichtsarbeiten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Landesfinanzschule Bayern befugt ist, weitere Hilfsmittel im Einzelfall zuzulassen.

7a

Für Beamte und Beamtinnen, deren Ausbildung vor dem 1. September 2024 begonnen hat, ist die Hilfsmittelbekanntmachung-Q2 in der am 31. August 2024 geltenden Fassung anzuwenden.

8.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. Dezember 2011 in Kraft.

Weigert

Ministerialdirektor